

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (Ausgabe 2024)

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen Swissgrid AG als Auftraggeberin (nachfolgend «Swissgrid») und dem Beauftragten (nachfolgend «Vertragspartner»).
- 1.2. Regelungen zwischen dem Vertragspartner und Swissgrid, welche den Vertrag oder die AGB ändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form im Vertrag oder einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag gültig.

2. Vertragserfüllung

- 2.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer fachgerechten und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen der Swissgrid nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.
- 2.2. Der Vertragspartner erfüllt den Vertrag persönlich bzw. mit eigenen Mitarbeitern und darf Swissgrid gegenüber Dritten nicht verpflichten. Der Vertragspartner darf einen Dritten dann beiziehen, wenn der Vertrag dies allgemein oder für eine bestimmte Arbeit vorsieht. Soweit der Vertrag eine Beziehung nicht vorsieht, bedarf sie der ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis von Swissgrid. Der Vertragspartner bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 2.3. Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse von Swissgrid an personeller Kontinuität. Er ersetzt auf erste Aufforderung von Swissgrid Mitarbeitende, welche nach Ansicht von Swissgrid (i) nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, (ii) Sicherheitshinweise oder die Hausordnung von Swissgrid missachten, (iii) sich am Einsatzort ungebührlich verhalten oder (iv) in anderer Art die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

- 2.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Verhaltenskodex von Swissgrid als Minimalstandard einzuhalten (in der auf www.swissgrid.ch publizierten Fassung), soweit die darin spezifizierten Pflichten nicht nur für Swissgrid-Mitarbeitende gelten. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen von Swissgrid. Der Vertragspartner informiert Swissgrid umgehend über mögliche Interessenkonflikte.

3. Kontrollrechte von Swissgrid

- 3.1. Swissgrid steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt der Leistungserbringung und über alle Teile des Vertrags zu. Swissgrid ist namentlich berechtigt, jederzeit sämtliche Unterlagen des Vertragspartners, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags stehen, einzusehen und zu prüfen.
- 3.2. Swissgrid ist berechtigt, die vertragsgemässe Erfüllung jederzeit selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Das Ergebnis solcher Prüfungen befreit den Vertragspartner nicht von seiner vollumfänglichen Verantwortung für seine Leistungen.
- 3.3. Auf Verlangen von Swissgrid legt der Vertragspartner jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, wie Zwischenberichte, Berechnungen etc. heraus, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt hat.

4. Weisungsrecht von Swissgrid

Swissgrid hat das Recht, dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Der Vertragspartner zeigt Swissgrid **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR, unter Berücksichtigung der Swissgrid-spezifischen Regelungen betreffend Schriftlichkeit) und unverzüglich nachteilige Folgen ihrer Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten an und rät ihr von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab. Beharrt Swissgrid trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung des Vertragspartners **schriftlich** (im Sinne eines strikten

Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR, unter Berücksichtigung der Swissgrid-spezifischen Regelungen betreffend Schriftlichkeit) auf ihrer Weisung, hat der Vertragspartner für deren Folgen nicht einzustehen.

5. Vergütung

- 5.1. Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die für eine gehörige Vertragserfüllung zu erbringen sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen, Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.
- 5.2. Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Vertragspartners, es sei denn, Swissgrid hätte einer Bestellungsänderung **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR, unter Berücksichtigung der Swissgrid-spezifischen Regelungen betreffend Schriftlichkeit) zugestimmt oder Mehrkosten nachweislich selbst zu vertreten.
- 5.3. Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich Swissgrid und der Vertragspartner vor deren Ausführung anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage schriftlich in einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag.
- 5.4. Swissgrid behält sich vor, Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Vergütung abzuziehen. Schadenersatzansprüche der Swissgrid bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 5.5. Hat der Vertragspartner das Entstehen von Mängeln zu verantworten, kann Swissgrid einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen.

6. Arbeitsunterbruch

Arbeitsunterbrüche geben dem Vertragspartner keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, soweit er nicht nachweist, dass Swissgrid den Arbeitsunterbruch verschuldet hat. Verzugsbegründende Termine

oder Nachfristen werden aber entsprechend der Dauer des Arbeitsunterbruchs verlängert.

7. Sozialversicherung

- 7.1. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass er als selbständig Erwerbender einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 7.2. Der Vertragspartner ist für sämtliche Sozialleistungen (insbesondere AHV, IV, ALV) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen verantwortlich; Swissgrid trifft diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

- 8.1. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren. Die Pflicht bleibt während 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten.
- 8.2. Will der Vertragspartner mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Swissgrid.

9. Urheberrecht und weitere Schutzrechte

- 9.1. Der Vertragspartner überträgt Swissgrid alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.
- 9.2. Alle vorbestehenden Schutzrechte, die nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind, verbleiben beim Vertragspartner.
- 9.3. Swissgrid erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen von vereinbarten Arbeitsergebnissen bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares

Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt.

- 9.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Swissgrid das Arbeitsergebnis frei von Rechten Dritter zu übergeben. Der Vertragspartner unterstützt Swissgrid bei der (vor-)prozessualen Geltendmachung dieser Rechte und ist zum Ersatz allfälliger Verwendungen und Prozesskosten verpflichtet.

10. Aufbewahrung von Dokumenten

- 10.1. Der Vertragspartner bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertragsverhältnis aufweisen und Swissgrid nicht als Originale übergeben worden sind, während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 10.2. Sämtliche von Swissgrid zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Vertragspartner ebenfalls (elektronisch oder physisch) 10 Jahre aufzubewahren.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

11.2. Gerichtsstand ist Aarau.